

Tessenowstraße 6
54295 Trier
Telefon 0651 9776-0
Telefax 0651 9776-330
dlr-mosel@dlr.rlp.de

www.dlr-mosel.rlp.de

18.08.2022

Mein Aktenzeichen 71067-HA10.2. ORD Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartnerin / E-Mail Bernhard Theis bernhard.theis@dlr.rlp.de	Telefon 0651 9776-267
--	--------------------------	--	---------------------------------

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Thörnich (Ritsch); Flurbereinigungsplan, Nachträge

L a d u n g zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag V geänderten Flurbereinigungsplanes Thörnich (Ritsch), Landkreis Trier-Saarburg

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Thörnich (Ritsch), Landkreis Trier-Saarburg, wird gemäß §§ 59 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag V geänderten Flurbereinigungsplanes auf

**Donnerstag, den 08.09.2022, vormittags um 11:00 Uhr
im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Dienstszitz Trier,
Tessenowstr. 6, 54295 Trier, Zimmer Nr. 115**

anberaumt, zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.

Der durch den Nachtrag V geänderte Flurbereinigungsplan liegt am

**Donnerstag, den 08.09.2022, vormittags von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr
im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Dienstszitz Trier,
Tessenowstr. 6, 54295 Trier, Zimmer Nr. 115**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zur gleichen Zeit werden Beauftragte des DLR Mosel zur Erläuterung und zur Auskunftserteilung anwesend sein. Auf Antrag können einzelne Beteiligte zu einem späteren Zeitpunkt in ihre neuen Grundstücke örtlich eingewiesen werden. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Die Zuteilungskarten (Nachtrag V), aus der die Teilnehmer die Lage der neuen Grundstücke ersehen können, stehen im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> zur Verfügung (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren -> Thörnich (Ritsch) -> 5. Karten; mit der linken Maustaste auf die Karte klicken -> Link in neuem Fenster öffnen). Wir bitten, diese Möglichkeit zu nutzen.

Der Nachtrag V zum Flurbereinigungsplan Thörnich (Ritsch) wurde aufgestellt:

1. zur Erledigung von Anträgen, die dem Zweck des ländlichen Bodenordnungsverfahrens dienen;
2. um Eigentums- und Rechtsverhältnisse bei Grundstücken zu ändern, die im Grundbuch laut grundbuchamtlichen Mitteilungen umgeschrieben wurden;
3. zur Festsetzung der Beiträge nach besonderem Maßstab gemäß § 19 FlurbG;
4. um Regelungsvorbehalte gemäß Nr. 5.1 des Plantextes zu ändern.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag V geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten - zur Vermeidung des Ausschlusses - entweder im Anhörungstermin am **08.09.2022** vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin (also vom 09.09.2022 bis 22.09.2022) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift bei dem DLR Mosel in Trier erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Die Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei dem DLR Mosel eingegangen sein.

Vor dem Anhörungstermin am 08.09.2022 beim DLR Mosel oder sonstigen Stellen eingehende Schreiben oder Vorsprachen können nicht als Widersprüche gegen die Regelungen des Nachtrages V zugelassen werden.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termines verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen. Dies gilt auch für die Vertretung durch den Ehepartner bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Liegt dem DLR Mosel bereits eine entsprechende Vollmacht vor, so ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich, da die einmal erteilte Vollmacht für das gesamte Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gilt.

Vollmachtsvordrucke können bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Thörnich (Ritsch), Herrn Bernhard Botzet, Hauptstr. 18, 54340 Thörnich oder beim DLR

Mosel in Empfang genommen werden.

Der Vordruck steht auch im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren -> Thörnich (Ritsch) -> Formulare – Merkblätter zum Ausfüllen und Ausdrucken) zur Verfügung.

Jeder von dem Nachtrag V unmittelbar betroffene Beteiligte erhält mit der Ladung einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Die Änderungen sind in den Auszügen für die Beteiligten durch den Hinweis „Nachtrag 5“ kenntlich gemacht. Es wird gebeten, den Auszug zum Termin mitzubringen.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten nur einen Auszug; dieser wird entweder dem gemeinsamen Bevollmächtigten oder Vertreter, dem in der Flurbereinigungs-gemeinde wohnenden Miteigentümer, gemeinschaftlichen Eigentümer oder dem in den Eigen-tumsunterlagen des DLR Mosel an erster Stelle Eingetragenen zugesandt. Diese haben die Verpflichtung, den Auszug auch den übrigen Eigentümern zugänglich zu machen.

Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken:

Sie erhalten diese Ladung als Inhaber eines Rechtes, das im Grundbuch auf den Grundbesitz des in beiliegendem Auszug angegebenen Grundstückseigentümers eingetragen steht.

Das eingetragene Recht bleibt - sofern es nicht die Festsetzung „im Grundbuch eingetragene, zu löschende Rechte, Lasten und Beschränkungen“ erhält - im Flurbereinigungsverfahren durch Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt, und der neue Grundbesitz tritt bezüglich der Belastungen an die Stelle des alten Grundbesitzes.

Die im Nachtrag festgesetzten zu zahlenden Geldausgleiche werden fällig einen Monat nach schriftlicher Anforderung. Über die auszahlenden Geldausgleiche erhalten die betroffenen Teilnehmer einen Scheck.

Besitz, Verwaltung und Nutzung der von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücke gehen am 09.09.2022 auf die neuen Planempfänger über.

Im Auftrag

(Siegel)

Gez. Simon Liefgen